

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen der Förderungsgemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e., Sitz in Lobbach

Zusammengestellt durch Frieder Seiferheld, Stand 18. September 2021

1. Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Menschen jeglichen Geschlechts. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Menschen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise offensteht.

2. Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung der Gemeinschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Satzungsänderungen ist sie entsprechend anzupassen.

3. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen.

4. Mitgliederversammlungen können virtuell abgehalten werden.

5. Öffentlichkeit

- a. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag durch die jeweilige Versammlung geregelt.
- b. Mitglieder haben nur Zutritt zum Versammlungsraum, wenn sie sich legitimieren, von der Gemeinschaft als in gültiger Mitgliedschaft befindlich geführt werden und sie sich in die Teilnehmerliste eintragen.
- c. Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht und kein Mitspracherecht.
- d. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.

6. Einberufung

- a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- b. Die Ladung ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin zu versenden.
- c. Die Mitgliederversammlung ist stets an einem barrierefrei erreichbaren Ort abzuhalten.
- d. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel elektronisch per E-Mail einberufen.
- e. Die Tagesordnung und Beschlussunterlagen/-vorlagen sind der Einladung beizufügen oder elektronisch als Link oder als PDF.-Dokument anzufügen.

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen der Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e., Sitz in Lobbach

Zusammengestellt durch Frieder Seiferheld, Stand 18. September 2021

- f. Eine Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

7. Beschlussfähigkeit

- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b. Jedes anwesende Mitglied ist abstimmungsberechtigt. Eine Stellvertretung durch Dritte oder Bevollmächtigung Dritter ist nicht zulässig. Hochgelähmte Mitglieder dürfen, wenn es das Ausmaß ihrer Behinderung erfordert, ihr Votum durch ihre Begleitperson anzeigen lassen.

8. Versammlungsleitung

- a. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands eröffnet, geleitet und geschlossen.
- b. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- c. Dem Versammlungsleiter obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe des Beschlusswortlauts und der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.
- d. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

9. Worterteilung und Rednerfolge

- a. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
- b. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- c. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- d. Auf Antrag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Redebeiträge zeitlich begrenzt werden oder dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

10. Anträge

- a. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- b. Anträge sind bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- c. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit der Anträge.

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen der Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e., Sitz in Lobbach

Zusammengestellt durch Frieder Seiferheld, Stand 18. September 2021

- d. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

11. Dringlichkeitsanträge

- a. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- b. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

12. Verfahrensanträge

- a. Verfahrensanträge sind vor und während einer Mitgliederversammlung jederzeit zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:
 - i. Antrag, einen Tagesordnungspunkt in Einzelpunkte aufzuspalten,
 - ii. Antrag, Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden,
 - iii. Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - iv. Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
 - v. Antrag, die Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu schließen,
 - vi. Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
 - vii. Antrag, die Unzuständigkeit der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen.

13. Beschlüsse

- a. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- b. Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer. Eine Vertretung ist unzulässig.
- c. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

14. Wahlen

- a. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
- b. Die Kandidaten sind nach der Wahl zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- c. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen der Förderungsgemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e., Sitz in Lobbach

Zusammengestellt durch Frieder Seiferheld, Stand 18. September 2021

Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

- d. Wahlen zum Vorstand sind stets geheim durchzuführen.

15. Versammlungsprotokolle

- a. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- b. Es sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die zumindest Folgendes zu enthalten haben:
 - i. Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
 - ii. Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - iii. Namentliche Liste der erschienenen Mitglieder
 - iv. Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - v. Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist
 - vi. Tagesordnung
 - vii. Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
 - viii. Art der Abstimmung
 - ix. Abstimmungsergebnisse
 - x. Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - xi. Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes
- c. Die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- d. Die Protokolle sind mit einer Seitensicherung (Fußnoten mit dem Dateinamen, Seitendokumentation, Paraphen, Bindung oder ähnliches) zu versehen.
- e. Die Versammlungsprotokolle sind an einem zentralen, dem Vorstand oder den Mitgliedern zugänglichen Ort chronologisch geordnet in einem Protokollbuch abzulegen.
- f. Ergänzend soll ein elektronisches Protokollbuch geführt werden, das im Internet in einem internen Bereich von allen Mitgliedern eingesehen werden kann.
- g. Das Protokollbuch muss in einem Inhaltsverzeichnis die Protokolle namentlich auflisten. Entnahmen aus dem Protokollbuch sind nur zum Zweck der Herstellung von Kopien zulässig.
- h. Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls sind innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben. Die Frist beginnt mit der satzungsgemäßen Bekanntgabe des Versammlungsprotokolls.

16. Änderung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen der Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e., Sitz in Lobbach

Zusammengestellt durch Frieder Seiferheld, Stand 18. September 2021

- a. Die Geschäftsordnung kann an neue Erfordernisse angepasst und hierzu geändert werden.
- b. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

17. Ergänzende Geltung

- a. Bei Angelegenheiten, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins oder das BGB entsprechend.

18. Inkrafttreten

- a. Diese Verordnung wurde auf der Versammlung vom 18. September 2021 aktualisiert und den Änderungen in der Satzung angepasst.
- b. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Versammlungsleiter:

Der Protokollführer: